

Anlage

# ERSATZFAHRZEUG

(laut § 4 Abs. 2 Tiroler Personenbeförderungs-  
Betriebsordnung 2020)

für das Taxifahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

---

Beginn der Verwendung: \_\_\_\_\_

Die Verwendung des Ersatzfahrzeuges ist  
maximal 30 Kalendertage erlaubt.